

# Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Au-pairs aus:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Länder</li> <li>• EWR- Staaten: Norwegen, Island, Liechtenstein</li> <li>• EFTA-Staat : Schweiz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Beitrittsländer Rumänien, Bulgarien, Kroatien</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Länder ohne Visumspflicht Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und Vereinigte Staaten von Amerika Der erforderliche Aufenthaltstitel muss nach der Einreise eingeholt werden.</li> </ul>	alle übrigen Staaten
<b>E I N R E I S E</b>	gültiger Reisepass oder Personalausweis	gültiger Reisepass oder Personalausweis	gültiger Reisepass, zur Einreise nach Deutschland ist kein Visum erforderlich  <i>Eine Einreise ohne Visum ist keine Gewähr für die Zustimmung der beteiligten Behörden. Bei mangelhaften Sprachkenntnissen kann die Arbeitserlaubnis abgelehnt werden.</i>	Reisepass mit speziellem Au-pair- Visum: Beantragung bei der nächstgelegenen deutschen Vertretung im Heimatland unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, des Einladungsbriefes der Gastfamilie, des Au-pair-Vertrages, der VjJ-Vermittlungsbestätigung und einer Versicherungszusage. Die Arbeitsgenehmigung wird über die Botschaften und das Bundesverwaltungsamt direkt bei der ZAV beantragt, d.h. die Zweckbestimmung/ Beschäftigungserlaubnis wird in den Reisepass eingetragen.
<b>A N M E L D U N G</b>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt</li> </ol> <p>Für EU-Bürger existieren keinerlei Einschränkungen für den Aufenthalt und die Arbeitserlaubnis (Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU).</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beantragung der Arbeitserlaubnis (ZAV)</li> <li>2. Anmeldung und Beantragung der Freizügigkeitsbescheinigung EU beim Einwohnermeldeamt</li> </ol> <p>(Bitte 4 biometrische Passfotos mitbringen!)</p> <p>Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr ausgestellt. Bei Hinweis auf Missbrauch des Au-pair-Verhältnisses wird die Arbeitserlaubnis nur für drei Monate ausgestellt und nach Ablauf erneut überprüft.</p> <p>Die Au-pair-Tätigkeit darf grundsätzlich erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis aufgenommen werden!</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Meldung beim Ausländeramt zur Beantragung des Aufenthaltstitels</li> <li>2. Beantragung der Arbeitserlaubnis</li> <li>3. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt</li> </ol> <p>(Bitte 4 biometrische Passfotos mitbringen!)</p>	<p>In der ersten Woche nach Ankunft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anmeldung beim Einwohnermeldeamt</li> <li>2. Meldung beim Ausländeramt zur Beantragung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT), da das Einreisevisum nur 3 Monate gültig ist.</li> <li>3. (Bitte 4 biometrische Passfotos mitbringen!)</li> </ol> <p>Innerhalb dieses Zeitraumes, evtl. amtsärztliche Untersuchung,</p>

©vij-BGST QS19-07/2013

**ALLE KOSTEN, DIE DURCH DIE ANMELDUNG ENTSTEHEN ÜBERNIMMT DIE GASTFAMILIE  
MELDEN SIE SICH BITTE DIREKT NACH DER ANKUNFT IN IHREM VIJ-BÜRO  
DENKEN SIE AUCH AN DIE ABMELDUNG VOR DER RÜCKREISE.**